

**9896/AB**  
**vom 06.05.2022 zu 10095/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.185.844

Wien, am 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Köllner, MA, Genossinnen und Genossen haben am 8. März 2022 unter der Nr. **10095/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend eine Kronzeugenregelung im Anti-Doping-Gesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Ist eine dem deutschen § 4a Anti-Doping-Gesetz-Entwurf entsprechende Kronzeugenregelung auch für Österreich geplant bzw. wird an einem solchen Entwurf gearbeitet?*
  - a) *Wenn ja, wie sieht dieser Entwurf aus?*
  - b) *Wenn ja, wer ist an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt?*
  - c) *Wenn nein, warum ist eine solche Kronzeugenregelung nicht angedacht?*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen eine Gesetzesänderung als nicht geboten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Vergleich der Gesetzeslagen in Deutschland und Österreich nur bedingt gezogen werden kann; die Unterschiede in Aufbau, Systematik und Anwendung der jeweiligen Anti-Doping Gesetze, insbesondere im strafrechtlichen Bereich

müssen in Betracht gezogen und berücksichtigt werden. Ich darf diesbezüglich auch auf die Ausführungen der Frau Bundesministerin für Justiz zu Frage 1 der an sie gleichlautend ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 10096/J verweisen.

Wie in der Präambel der Anfrage angeführt, wurden bereits sportpolitische Konsequenzen aufbauend auf den Ergebnissen der „Operation Aderlass“ gezogen. Diese Operation zeigt jedoch auch, dass bereits bestehende Regelungen zum Erfolg führen.

**Zu Frage 2:**

- *Welche konkreten Konsequenzen (abgesehen von den oben genannten) hat man aus der „Operation Aderlass“ und deren Folgen auf sportpolitischer Ebene gezogen?*

Die Erfahrungen der Ermittlungsverfahren der letzten Jahre, darunter am prominentesten die „Operation Aderlass“, wurden in die Vorschläge zur Überarbeitung des Anti-Doping Bundesgesetzes eingearbeitet.

Im Einklang mit dem WADC wurde u.a. ein neuer elfter Tatbestand etabliert, der Whistleblower vor Einschüchterung schützen bzw. die Täter:innen sanktionieren soll. Ebenso wurden auch die Grundlagen geschaffen, dass nun auch DNA-Proben und Fingerabdrücke als Beweise in Anti-Doping Verfahren herangezogen werden.

Hinsichtlich der Durchführung von Dopingkontrollen wurden die Erkenntnisse dazu genutzt, das Kontrollprogramm weiter fortzuentwickeln und in den risikobehafteten Sportarten zu intensivieren.

Die rechtlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wurden im Rahmen des ADBG 2021 erneut weiterentwickelt. Basierend auf diesen Grundlagen sind die Staatsanwaltschaften in Österreich nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens verpflichtet, der NADA Austria die relevanten Aktenbestandteile zu übermitteln, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass gegen Anti-Doping-Regelungen verstoßen wurde. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständigen Behörden auch vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, auf Verlangen der NADA Austria, solche Auskünfte zu erteilen.

Zudem ist auch die NADA Austria verpflichtet, den zuständigen Behörden Sachverhalte im Zusammenhang mit Sportler:innen und Betreuungspersonen zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht.

Diese gesetzlich legitimierte Zusammenarbeit zwischen Anti-Doping Organisationen und Strafverfolgungsbehörden dient mittlerweile als internationales Vorbild für andere Anti-Doping Organisationen, die diese gesetzlichen Regelungen zum Teil wortgleich implementiert haben.

Zudem wurde mit dem ADBG 2021 ein wesentlicher Fokus auf die Präventionsarbeit gelegt. Alle österreichischen Sportorganisationen müssen in Abstimmung mit der NADA Austria einen individuellen, auf das jeweilige Dopingrisiko abgestimmte Dopingpräventionsplan und entsprechende Maßnahmenpakete für ihre Sportler:innen, Funktionär:innen und Betreuungspersonen entwickeln. Das Sportministerium hat zur Erstellung dieser Maßnahmenpakete eine Richtlinie erlassen.

Mag. Werner Kogler

